

Anlage zu Tagesordnung TOP 7.2

Mitgliederversammlung mpn-netzwerk e. V. am 26.04.2026

Eine Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und ergänzt die Satzung.

Die Satzungsänderung sieht den Erlass einer Beitragsordnung vor, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Künftige Änderungen der Beitragsordnung können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden können, ohne dafür die Satzung ändern zu müssen.

Entwurf

Beitragsordnung des mpn-netzwerk e. V. gemäß § 8 der Satzung

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge

§ 2 Beitragssätze

Mitgliedsform	Jahresbeitrag
Einzelmitgliedschaft	70 €
Familienmitgliedschaft	95 €
Ermäßigte Einzelmitgliedschaft	18 €
Ermäßigte Familienmitgliedschaft	24 €
Transplantierte Einzelmitglieder	30 €
Transplantierte Familienmitgliedschaft	40 €
Fördermitgliedschaft	frei wählbar, mindestens 20 €

Jedem Mitglied ist es freigestellt, freiwillig höhere Beiträge zu zahlen.

§ 3 Zahlung, Fälligkeit und Zahlungsweise

- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.
- Nach § 5 Nr. 4 der Satzung ist die Erteilung eines Lastschriftmandats Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Der Lastschrifteinzug soll im April erfolgen. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- Kommt es zu einer Rücklastschrift seitens der Bank, die das Mitglied zu vertreten hat, sind die angefallenen Rücklastschriftgebühren vom Mitglied zu begleichen.
- Überweiser erhalten zur Fälligkeit eine Rechnung per Mail. Diese ist mit einer Frist von 1 Monat zu bezahlen.
- Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Beitrag anteilig auf Monatsbasis berechnet. Maßgeblich ist das im Mitgliedsantrag genannte Eintrittsdatum.
- Bei Mitgliedern, die nach dem turnusmäßigen Einzug eintreten, wird der anteilige Beitrag in der Regel zum Ende des Beitrittsmonats eingezogen.
- Bei Mitgliedern, die vor dem turnusmäßigen Einzug kündigen, wird der Jahresbeitrag zum Ende des Monats des Kündigungseingangs eingezogen.

§ 4 Beitragsermäßigung

- In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag eine zeitlich begrenzte oder dauerhafte Beitragsermäßigung durch den Vorstand gewährt werden.
- Eine Ermäßigung wird auf schriftlichen Antrag aus sozialen Gründen gewährt, wie z. B.:
 - Bezug von Bürgergeld bzw. Grundsicherungsgeld (SGB II)
 - Bezug von Sozialhilfe (SGB XII)
 - Bezug von BaföG
 - Berechtigung für den Bezug von Wohngeld

Der Antrag ist stichhaltig zu begründen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand und kann Nachweise anfordern.

- Änderungen der Ermäßigungsgründe sind schriftlich mitzuteilen.
- Der Ablauf einer befristeten Ermäßigung erfordert einen erneuten Antrag.

§ 5 Säumnis und Mahnung

- Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung per Mail. Erfolgt keine Zahlung innerhalb von 4 Wochen nach Mahnung, wird eine 2. Mahnung mit der Post verschickt, Mahnkosten von 3 Euro erhoben und das Mitglied im Forum gesperrt.
- Sollte auch nach der 2. Mahnung keine Zahlung innerhalb von weiteren 4 Wochen erfolgen, wird das Mitglied von der Mitgliederliste gelöscht (§ 6 Nr. 6 der Satzung) und die Mitgliedschaft endet. Dies ist dem Mitglied schriftlich mit Einschreiben mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch das Bezahlen des Beitragsrückstandes incl. Mahngebühren verhindert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.04.2026 beschlossen.